

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers A****, ***** vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 10.10.2024, SV.2024.17, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 30.04.2024 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der am **.06.1971 geborene Antragsteller meldete sich am 30.01.2020 bei der Revisionsgegnerin zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 181). Die Revisionsgegnerin nahm Abklärungen in beruflicher und medizinischer Hinsicht vor. Mit Entscheidung vom 11.10.2022 sprach die Revisionsgegnerin dem Revisionswerber für eine beschränkte Zeitperiode eine IV-Rente zu. Dagegen wurde eine Berufung beim Fürstlichen Obergericht eingereicht, welches mit Beschluss vom 02.03.2023 der Berufung Folge gab, die angefochtene Entscheidung aufhob und die Invalidenversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Revisionsgegnerin zurückverwies (SV.2022.42).

Nach ergänzenden Abklärungen erliess die Revisionsgegnerin die Verfügung vom 26.04.2022, wogegen eine Vorstellung erhoben wurde. Mit Entscheidung vom 30.04.2024 gab die Revisionsgegnerin der Vorstellung teilweise statt und sprach dem Revisionswerber für die folgenden Zeitspannen folgende IV-Renten zu:

01.03.2020 bis 31.12.2020: halbe IV-Rente

01.01.2021 bis 31.03.2021: IV-Viertelsrente

01.04.2021 bis 31.07.2021: halbe IV-Rente

01.08.2021 IV-Viertelsrente.

Dagegen wurde mit Berufung vom 24.05.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller beginnend mit März 2020 durchgehend und unbefristet eine halbe IV-Rente auszurichten; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die liechtensteinische Invalidenversicherung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 10.10.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht erwog, dass die Fragen des Valideneinkommens, des Invalideneinkommens und der Gewährung eines Leidensabzugs strittig sind (E 4.2). Das Fürstliche Obergericht erachtete es als zutreffend, dass das Invalideneinkommen nach dem Kompetenzniveau 2 der LSE 2018 ermittelt wird (E 4.4) und dass ein Leidensabzug nicht zu gewähren ist (E 4.5). Ausgehend davon liess das Fürstliche Obergericht die genaue Bestimmung des Valideneinkommens in einem bestimmten Rahmen offen (dazu E 4.3); der Berufung war nämlich – beim angenommenen Invalideneinkommen – ohnehin keine Folge zu geben.

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 10.10.2024 seine rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens bzw wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung/Unangemessenheit.

Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber beginnend mit März 2020 durchgehend und unbefristet eine

halbe IV-Rente ausgerichtet werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, wie das Valideneinkommen und das Invalideneinkommen zu bestimmen sind.

7.1. Zunächst ist auf die allgemeinen Aspekte zur Ermittlung des Validen- und des Invalideneinkommens hinzuweisen (vgl zur nachstehenden Darstellung *Randacher Madeleine*, in: *Kieser/Kradolfer/Lendfers*, ATSG-Kommentar, Zürich 2024⁵, Art. 16 Rz 20 ff, 32 ff).

7.2. Das Valideneinkommen ist immer hypothetisch zu ermitteln. Die (schweizerische)

Rechtsprechung betont, dass das Valideneinkommen sich nicht primär nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit bestimmt, sondern danach, was die betreffende Person ohne Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung im massgebenden Zeitpunkt erwerblich tun würde (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_887/2017 E 4.2). Allerdings wird in der Praxis als Ausgangspunkt praktisch durchwegs dasjenige Einkommen gewählt, welches vor dem Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit erzielt wurde (vgl etwa Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_145/2012 E 3.1), da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 129 V 222 E 4.3.1). Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte darf nur unter Mitberücksichtigung der für die Entlohnung im Einzelfall relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren abgestellt werden (BGE 139 V 28 E 3.3.2). In der Regel wird daher auf das tatsächlich bezogene Einkommen (und nicht auf den vertraglich vereinbarten tieferen oder höheren Lohn) abzustellen sein (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts B 67/06 E 3), welches nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung anzupassen ist. Damit setzt die Praxis den Grundsatz um, wonach die Vergleichseinkommen so konkret wie möglich zu bestimmen sind. Weist das zuletzt erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts

9C_14/2019 E 2.2.2). Ist der zuletzt bezogene Lohn markant überdurchschnittlich hoch gewesen, ist er nur dann als Validenlohn heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass er weiterhin erzielt worden wäre (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_239/2019 E 2.2.1). Zu ergänzen ist in Bezug auf das Valideneinkommen, dass das Ausbleiben von Lohnanpassungen aufgrund der finanziellen Situation des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer zumindest in den ersten Jahren in aller Regel noch keinen Anlass bietet, sich nach einer beruflichen Veränderung umzusehen, welche unter Umständen doch auch mit erheblichen Umtrieben und finanziellen Einbussen verbunden ist. Hält eine solche Lohnstagnierung aber über mehrere Jahre an, so kann dies bei stetig ansteigender Differenz verglichen mit andernorts gebotenen branchenüblichen Löhnen dazu führen, dass die Annahme, der Arbeitnehmer hätte bei guter Gesundheit keinen Stellenwechsel ins Auge gefasst, nicht mehr als realistisch betrachtet werden kann (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_615/2022 E 3.2).

7.3. Das Invalideneinkommen wird ebenfalls als hypothetische Grösse definiert und besteht aus dem Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Die (schweizerische) Rechtsprechung geht beim Invalideneinkommen primär von der konkreten beruflich-erwerblichen Situation aus, in der die versicherte Person steht (BGE 135 V 297 E 5.2), sofern diese trotz ihrer Invalidität noch eine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Verwendung von LSE-Tabellen stellt gemäss dem

Schweizerischen Bundesgericht demgegenüber die „ultima ratio“ dar (BGE 148 V 174 E 9.2.1). Entscheidend für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist der Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs (BGE 128 V 174). Das hypothetische Invalideneinkommen basiert stets auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Der theoretische und abstrakte Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarkts wird deshalb herangezogen, weil der Leistungsbereich derjenigen Versicherungen, die Invalidenrenten ausrichten, von demjenigen der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen ist.

Soweit der Wegfall des Einkommens nicht auf gesundheitliche Gründe, sondern auf das konjunkturell bedingte Fehlen zumutbarer Arbeitsstellen zurückzuführen ist, liegt keine Invalidität vor. Es geht also um die Zuordnung von Risiken: Wenn der Wegfall der Erwerbsmöglichkeiten auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung zurückgeht, liegt eine Invalidität vor. Wenn der entsprechende Wegfall auf konjunkturellen Gründen beruht, liegt eine Arbeitslosigkeit vor. Der Arbeitsmarkt ist ausgeglichen, wenn ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage besteht (vgl BGE 110 V 273 E 4b). Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt findet sich ein Fächer verschiedener Tätigkeiten, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_830/2007 E 5.1 mit Verweisung auf BGE 110 V 273 E 4.b). Hilfsarbeiten werden auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt rechtsprechungsgemäss grundsätzlich

altersunabhängig nachgefragt (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_23/2023 E 6.2) und erfordern grundsätzlich weder (gute) Kenntnisse der deutschen Sprache noch eine Ausbildung (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_898/2017 E 3.4).

8.1. Zur Begründung der Rüge einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens bringt der Revisionswerber vor, dass das Fürstliche Obergericht sich mit der erhobenen Tatsachenrüge nicht umfassend befasst habe. Näher eingegangen sei das Berufungsgericht einzig auf eine im Zusammenhang mit der Feststellung des Invalideneinkommens bekämpfte Feststellung (Revisionsbegründung, Ziffer 1). Insbesondere gehe das Fürstliche Obergericht auf die in Ziffer 2 und Ziffer 3 der Berufung erhobenen Tatsachenrügen nicht ein (Revisionsbegründung, Ziffer 2). Die gerügten Verfahrensmängel seien deshalb erheblich, weil mit deren Behebung ein für den Revisionswerber günstigeres Verfahrensergebnis erwartet werden könne (Ziffer 2.1).

8.2. Die Revisionsgegnerin führt aus, der geltend gemachte Revisionsgrund sei nicht gesetzmässig ausgeführt; es sei nicht erkennbar, inwieweit sich der behauptete Verfahrensmangel auf die Entscheidung hätte auswirken können; die beiden in der Berufung begehrten Feststellungen seien für den Ausgang des Verfahrens in keiner Weise relevant (Revisionsbeantwortung, Ziffer 2). Es komme hinzu, dass sich das Fürstliche Obergericht nicht mit jedem einzelnen Argument des Berufungswerbers auseinandersetzen habe (Ziffer 3). Es stehe ohnehin fest, dass der Revisionswerber seine bisherige Tätigkeit als

Braumeister nicht mehr ausüben könne; nicht relevant sei, aus welchen gesundheitlichen Gründen dies der Fall sei (Ziffer 4). Bezogen auf die Rüge der Präsenzzeit von sieben Stunden pro Tag gehe es einzig um die Frage des Leidensabzugs, in dessen Rahmen sich das Fürstliche Obergericht mit der entsprechenden Rüge auseinandergesetzt habe (Ziffer 4).

8.3. Soweit der Revisionswerber zunächst geltend macht, das Fürstliche Obergericht habe sich nicht mit der Frage beschäftigt, aus welchen gesundheitlichen Gründen dem Revisionswerber die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar sei, ist von Bedeutung, dass das Fürstliche Obergericht mit Selbstverständlichkeit davon ausgeht, dass dem Revisionswerber die Ausübung der bisherigen Tätigkeit nicht mehr möglich ist; es wird deshalb seitens des Fürstlichen Obergerichts unmittelbar geprüft, welches Einkommen der Revisionswerber auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt durch zumutbare Verweisungstätigkeiten erzielen kann (dazu E 4.4).

Soweit der Revisionswerber im Verfahren vor dem Fürstlichen Obergericht eine Ersatzfeststellung verlangt hat, es sei ihm die bisherige Tätigkeit wegen der Unmöglichkeit von Erledigung von körperlich schweren und mittelschweren Aufgaben nicht mehr zumutbar, ist darauf hinzuweisen, dass das Fürstliche Obergericht das Invalideneinkommen ohnehin unter Berücksichtigung einer nur möglichen körperlich leichten Tätigkeit ermittelt hat (dazu E 4.4 am Ende). Damit hat das Fürstliche Obergericht offensichtlich dasjenige berücksichtigt, welches der Revisionswerber nunmehr als nicht berücksichtigt rügt.

Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die Frage, ob der Revisionswerber bisher eine körperlich strenge Tätigkeit ausgeübt hat, im Zusammenhang mit dem Leidensabzug Bedeutung erhält, weshalb an jener Stelle auf den Sachverhalt einzugehen ist (dazu E 12.4).

Was die sodann gerügte Feststellung betrifft, dem Revisionswerber sei eine Verweisungstätigkeit nicht bei einer ganztägigen Präsenz, sondern bei einer Präsenz während sieben Stunden täglich möglich, zeigt sich, dass das Fürstliche Obergericht sich mit der Frage der Gewährung eines Leidensabzugs bei einer nur noch zumutbaren Teilzeitarbeit befasst hat; die Frage, ob die Teilzeittätigkeit bei einer ganztägigen Präsenz oder bei einer Präsenz von sieben Stunden erbracht werden kann, ist vom Fürstlichen Obergericht insoweit berücksichtigt worden, als das Gericht festhält, unter dem Titel der Teilzeittätigkeit könne ein Abzug nicht mehr automatisch vorgenommen werden und es liege auch nicht eine überproportionale Lohneinbusse vor (E 4.5).

Insoweit ist eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erkennbar.

9.1. Unter dem Titel der Rüge einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung/Unangemessenheit bringt der Revisionswerber vor, die Bestimmung des Invalideneinkommens im Rahmen des Kompetenzniveaus 2 sei unzutreffend. Das Abstellen auf Kompetenzniveau 2 sei deshalb ausgeschlossen, weil die vom Revisionswerber erworbenen fachlichen Qualifikationen und Tätigkeiten im angestammten Beruf nicht mehr relevant seien; der angestammte Beruf könne ja nicht mehr ausgeübt werden.

Es könne nicht massgeblich sein, welche Qualifikationen und Rahmenbedingungen der Revisionswerber in der angestammten Tätigkeit eingesetzt habe. Massgeblich sei einzig, welches Restleistungsvermögen beim Revisionswerber noch vorhanden sei (Revisionsbegründung, Ziffer 3.2).

Es müsse geklärt werden, welches Einkommen der Revisionswerber im Rahmen des ihm noch möglichen Anforderungsprofils noch erzielen könne; dabei sei undenkbar, dass der Revisionswerber eine Tätigkeit im Kompetenzniveau 2 ausüben könne. Angesichts der bestehenden psychischen Beeinträchtigungen sei ein Abstellen auf Kompetenzniveau 2 mit den hier notwendigen entsprechenden kognitiven Fähigkeiten ausgeschlossen. Die Höhe des Kompetenzniveaus sei mit der Höhe der kognitiven Anforderungen verknüpft. Wenn berücksichtigt werde, dass die dem Revisionswerber noch zumutbare Tätigkeit gut vorstrukturiert sein müsse und ohne Zeitdruck mit wenig Kundenkontakt durchgeführt werden müsse, bedeutet dies selbst im Rahmen von Kompetenzniveau 1, dass erhebliche Probleme der Einkommenserzielung bestünden (Ziffer 3.3). Was die vom Fürstlichen Obergericht hervorgehobene Berufsausbildung zum IT-Netzwerkspezialisten betreffe, übergehe das Fürstliche Obergericht, dass diese Ausbildung vor nunmehr 23 Jahren absolviert worden sei; der Revisionswerber habe seither keine weiterführende Weiterbildung in diesem Bereich mehr genossen (Ziffer 3.4). Beim Abstellen auf das Kompetenzniveau 1 ergebe sich ein Invalideneinkommen, welches zum Anspruch auf eine halbe Invalidenrente führe (Ziffer 3.5).

9.2. In der Revisionsbeantwortung wird ausgeführt, dass bei der Bestimmung des Invalideneinkommens der berufliche Hintergrund ebenso massgeblich sei wie die invaliditätsbedingten Einschränkungen (Ziffer 7). Der Revisionswerber verfüge über besondere Fähigkeiten und Kenntnisse, welche keineswegs auf das Brauereigewerbe beschränkt seien. Zwar würde sich ein Gutteil der Karriere und Weiterbildungen des Revisionswerbers auf den hauptsächlich ausgeübten Beruf des Braumeisters beziehen, doch habe er sich auch darüber hinausgehende Führungserfahrung, Erfahrung in der Unternehmensführung und Erfahrung im IT-Bereich erworben. Er habe zudem gute Sprachkenntnisse und es könne beispielsweise eine Tätigkeit wie Datenverarbeitung, Administration oder Bedienung von Maschinen und elektronischen Geräten mit den nutzbaren Fähigkeiten ausgeführt werden (Ziffer 8). Es sei nicht einsehbar, weshalb unter Berücksichtigung der invaliditätsbedingten Einbussen eine Erwerbstätigkeit in den genannten Bereichen nicht möglich sein soll (Ziffer 9).

9.3. Das Fürstliche Obergericht verweist auf die Angaben in den Lebensläufen des Revisionswerbers und führt diese im Einzelnen aus. Es erachtet die Zuordnung im Kompetenzniveau 2 als zutreffend und verweist im Sinne eines „pars pro toto“ darauf, dass dem Revisionswerber gestützt auf die bisherige Tätigkeit eine Erwerbstätigkeit im Rahmen einer selbständigen Pacht, einer Mitarbeiterführung, einer Vertragsausübung sowie im IT-Bereich möglich ist. Das Fürstliche Obergericht berücksichtigt die Grenzen einer Verweisungstätigkeit, welche es im Urteil explizit auflistet, und hält fest, dass die

vom Revisionswerber aufgrund seiner eigenen Angaben erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sich auf dem in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwerten lassen (E 4.4).

10.1. Die versicherte Person muss – soweit auf einen Tabellenlohn abgestellt wird – einem Kompetenzniveau zugeordnet werden, wobei beim Abstellen auf den Totalwert gemäss der vom schweizerischen Bundesamt für Statistik (BfS) herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (nachfolgend: LSE) zwischen vier Kompetenzniveaus zu unterscheiden ist.

Falls eine versicherte Person nach Eintritt der Invalidität nicht auf ihren angestammten Beruf zurückkehren kann, wird in der Regel vom Kompetenzniveau 1 (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art) auszugehen sein, soweit keine Massnahmen der Umschulung in Betracht kommen. Die Anwendung von Kompetenzniveau 2 (praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst) ist nach der schweizerischen bundesgerichtlichen Praxis nur dann zulässig, wenn die versicherte Person über besondere Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt (statt vieler: Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_227/2018 E 4.2.2; vgl dazu auch BSK ATSG-Frey/Lang, Basel 2020, Art 16 N 52). Dies gilt umso mehr für die Kompetenzniveaus 3 (komplexe praktische Tätigkeiten, welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen) und 4

(Tätigkeiten mit komplexer Problemlösung und Entscheidungsfindung, welche ein grosses Fakten- und theoretisches Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen).

Die schweizerische Rechtsprechung hebt zudem hervor, dass sich bei der Bemessung des Invalideneinkommens, wenn die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität nicht auf ihren angestammten Beruf zurückgreifen kann, das Abstellen auf den Totalwert im Kompetenzniveau 2 gemäss der LSE nur dann rechtfertigt, wenn sie über besondere Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt. Das betrifft beispielsweise Führungserfahrung, zusätzliche formale Weiterbildungen oder andere während der Berufsausübung erworbene besondere Qualifikationen. Andernfalls ist der im Kompetenzniveau 1 ausgewiesene Wert massgeblich (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_57/2024 E 3.2, mit Hinweisen).

10.2. Die vorgenannten Grundsätze sind auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden, wobei zu prüfen ist, ob das Fürstliche Obergericht diesbezüglich rechtsfehlerhaft vorgegangen ist.

10.3. Zunächst ist festzuhalten (und es ist insoweit den Erwägungen des Fürstlichen Obergerichts zuzustimmen), dass die blosser Unmöglichkeit der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit die vom Revisionswerber erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse damit nicht insgesamt unmassgeblich werden lässt. Vielmehr leuchtet unmittelbar ein, dass Fähigkeiten und Kenntnisse, welche bisher erworben wurden, je nach konkretem Umstand auch in einer Verweisungstätigkeit von Bedeutung sein können. Insoweit ist – entgegen der Rüge

des Revisionswerbers – durchaus von Bedeutung, dass das Fürstliche Obergericht umfassend wiedergibt, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Revisionswerber erworben hat (dazu E 4.4).

Zwar fällt – wie es der Revisionswerber besonders hervorhebt – zweifellos ins Gewicht, dass die Verweisungstätigkeit neben anderen Aspekten auch „kognitiv einfach“ ausgestaltet sein muss (dazu angefochtenes Urteil E 4.4 am Ende). Dabei ist freilich zu bedenken, dass insoweit klarerweise eine Tätigkeit im Kompetenzniveau 3 ausgeschlossen ist, wo komplexe praktische Tätigkeiten ausgeübt werden müssen. Indessen geht es hier um das Kompetenzniveau 2, in welchem praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst in Frage stehen. In Kompetenzniveau 2 sind „besondere Fertigkeiten und Kenntnisse“ verlangt, wozu Führungserfahrung, zusätzliche formale Weiterbildungen oder andere während der Berufsausübung erworbene besondere Qualifikationen gehören.

Der Revisionsweber vermag nicht aufzuzeigen, dass die von ihm zweifellos entsprechend erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 2 nicht erwerblich verwertet werden können. Er ist in seiner Argumentation zu stark dem Einwand verhaftet, dass er die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben könne (was unbestritten ist), ohne indessen aufzuzeigen, dass die bestehenden besonderen Fertigkeiten

und Kenntnisse aus gesundheitlichen Gründen im ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht erwerblich verwertet werden können. Der Revisionswerber beachtet bei der Begründung seiner Rüge zu wenig, dass die von ihm geltend gemachten Einschränkungen eines nur geringfügigen Kundenkontakts, des Fehlens eines besonderen Zeitdrucks oder des ruhigen Arbeitsplatzes zwar relevante Einschränkungen sind, indessen die beim Revisionswerber vorhandenen besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht tangieren.

Es geht mithin bei den gegenständlich relevanten Einschränkungen um solche, welche den offenstehenden Arbeitsmarkt begrenzen, nicht indessen um Einschränkungen, welche im Rahmen der zumutbaren Verweisungstätigkeit eine erwerbliche Tätigkeit beschränken beziehungsweise ausschliessen.

10.4. Insoweit zeigt sich, dass dem Fürstlichen Obergericht bezogen auf die Annahme des Kompetenzniveaus 2 nicht eine unrichtige rechtliche Beurteilung/Unangemessenheit entgegengehalten werden kann.

11.1. Zur Begründung der Rüge einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung/Unangemessenheit bringt der Revisionswerber vor, es sei ihm zu Unrecht kein Leidensabzug gewährt worden. Es müsse ein Leidensabzug von zumindest 10% gewährt werden. Es gehe darum, dass er bei den zumutbaren Tätigkeiten zusätzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen habe und nur noch körperlich leichte Tätigkeiten ausüben könne. Sodann falle ins Gewicht, dass er nur noch in Teilzeit tätig sein könne.

Wenn die zusätzliche Lohneinbusse wegen der nur noch möglichen Teilzeittätigkeit berücksichtigt werde, müsse der Leidensabzug zumindest 15% erreichen. Sollte das Invalideneinkommen in Kompetenzniveau 2 bestimmt werden, wäre der Leidensabzug noch zu erhöhen, weil die Einschränkungen des Revisionswerbers innerhalb dieses Kompetenzniveaus zu noch weitaus höheren Lohneinbussen führen würden (Revisionsbegründung, Ziffer 4).

11.2. In der Revisionsbeantwortung wird festgehalten, dass der vermehrte Pausenbedarf bei der Berechnung des Invalideneinkommens bereits mit 20% Einkommenseinbusse berücksichtigt worden sei. Die weiteren leidensbedingten Anforderungen seien nicht derart gravierend, dass der Revisionswerber Gefahr laufen würde, deswegen in den in Fragen kommenden Tätigkeiten „noch weniger Lohn zu bekommen“. Im Übrigen würden die massgebenden Einschränkungen durch die meisten offenstehenden Tätigkeiten ohnehin erfüllt (Revisionsbeantwortung, Ziffer 10).

11.3. Das Fürstliche Obergericht weist darauf hin, dass ein Abzug bei Teilzeitarbeit nicht automatisch vorgenommen werde. Der vermehrte Pausenbedarf ist bereits beim Umfang der Arbeitsfähigkeit berücksichtigt worden, und die sonstigen persönlichen und beruflichen Merkmale, welche einen Leidensabzug rechtfertigen können, liegen nicht vor (E 4.5).

12.1. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt unter Umständen nur mit

unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, gewährt die Rechtsprechung bei der Ermittlung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte die Möglichkeit eines Abzugs vom Tabellenlohn (dazu *Randacher*, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers, ATSG-Kommentar, Zürich 2024⁵, Art 16 Rz 65-72). Mit diesem Abzug können diverse persönliche und berufliche Merkmale berücksichtigt werden, die im konkreten Fall eine Herabsetzung des Medianlohns rechtfertigen, da in der LSE tatsächlich erzielte Einkommen von zumeist nicht behinderten Personen erhoben werden (BGE 148 V 174 E 9.2.2). Mit dem entsprechenden Abzug wird den Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die Lohnhöhe Rechnung getragen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_808/2015 E 3.2).

12.2. Zu den einzelnen Abzügen vom Tabellenlohn besteht eine reichhaltige Praxis.

Bei den behinderungsbedingten Einschränkungen geht es vorab um den Wegfall der Möglichkeit, die bisherige Schwerarbeit verrichten zu können. Ein Abzug ist zudem geboten, wenn die versicherte Person selbst bei leichter Arbeit eingeschränkt ist (Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_799/2021 E 4.3.2; 9C_830/2017 E 5). Ein Abzug ist gerechtfertigt, wenn sich aus dem ärztlichen Zumutbarkeitsprofil beträchtliche Einschränkungen ergeben (vgl dazu zB Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_42/2022 E 4.5; 9C_439/2020 E 4.5.2; 8C_179/2018 E 4.2; 9C_955/2011 E 5.3). Konkretisiert hat das Schweizerische Bundesgericht die soeben genannten Grundsätze etwa in zwei Urteilen, in

denen festgehalten wurde, es komme ein leidensbedingter Abzug zum Tragen, wenn sich die Anforderungen an einen (leidensangepassten) Arbeitsplatz auch im Rahmen eines zumutbaren Pensums von 70 resp. 80% auswirkten und die versicherte Person mithin selbst bei körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit (quantitativ zu 20 resp. 30%) eingeschränkt sei. Die qualitativen Anforderungen an eine zumutbare Tätigkeit würden dadurch nicht doppelt berücksichtigt. Vielmehr sei den Umständen nach davon auszugehen, dass aufgrund der entsprechenden Einschränkungen mit einer erheblichen Lohneinbusse im Vergleich zum Medianwert des Tabellenlohns gerechnet werden müsse (Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_283/2022 E 4.2.2 mit weiteren Hinweisen und 9C_360/2022 E 4.3.1 und 4.4) (so Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_760/2023 E 6.3.2).

Während die ältere Rechtsprechung bei Männern, die nur noch eine Teilzeitbeschäftigung ausüben konnten, von einer tieferen Entlohnung ausging (dies nicht jedoch bei Frauen, da sich hier gemäss den Tabellenwerten eine höhere Entlohnung bei Teilzeitarbeit ergab), nimmt die neuere Rechtsprechung einen Abzug nicht mehr automatisch vor (vgl zB Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_610/2019 E 4.2; 8C_211/2018 E 4.4; 8C_805/2016 E 3.2). Bei Personen, welche grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähig, jedoch krankheitsbedingt nur reduziert leistungsfähig sind, wird in der Regel kein zusätzlicher Abzug anerkannt (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_211/2018 E 4.4).

Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Es rechtfertigt sich aber nicht, für jedes zur Anwendung gelangende Merkmal separat quantifizierte Abzüge vorzunehmen und diese zusammenzuzählen, da damit Wechselwirkungen ausgeblendet würden (126 V 75 E 5b/bb). Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen gesamthaft zu schätzen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_320/2017 E 3.3.1 mit Verweisung auf BGE 126 V 75 E 5b/bb). Zudem ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen (BGE 148 V 174 E 9.2.2). Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, ist eine Rechtsfrage. Demgegenüber ist die Höhe des (im konkreten Fall grundsätzlich angezeigten) Abzugs eine Ermessensfrage, die letztinstanzlich nur bei Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung seitens der Vorinstanz korrigierbar ist.

12.3. Werden die vorgenannten Grundsätze auf den gegenständlichen Fall übertragen, ist zunächst auf die Rüge einzugehen, der Leidensabzug sei zu gewähren, weil der Revisionswerber im Vergleich zu seiner angestammten Tätigkeit nur noch körperlich leichte Tätigkeiten ausüben könne (dazu E 12.4), bevor auf die Frage der Teilzeittätigkeit einzugehen ist (dazu E 12.5).

12.4. Es entspricht der Rechtsprechung, dass beim Wegfall der Möglichkeit, die bisherige Schwerarbeit weiterhin zu verrichten, ein Leidensabzug in Frage kommt. Soweit der Revisionswerber geltend macht, ein Leidensabzug sei erforderlich, weil er nur noch körperlich leichte Tätigkeiten ausüben könne, ist zunächst festzuhalten, dass zwar in der Regel – indessen nicht automatisch – der Wegfall der Möglichkeit, die bisherige Schwerarbeit weiterhin zu verrichten, zu einem Leidensabzug führt. Insbesondere stellt sich indessen die Frage, ob der Revisionswerber bisher „Schwerarbeit“ verrichtet hat.

Was die Voraussetzung der bisherigen Schwerarbeit betrifft, ist diese Voraussetzung verneint worden, als eine versicherte Person Glasplatten mit einem Gewicht von 7 Kg zu reinigen hatte, wobei ungefähr stündlich auch 50 Kg schwere Glasplatten gehoben werden mussten (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_503/2012 E 7 am Ende). Dass der Revisionswerber eine – im Vergleich zum soeben wiedergegebenen Urteil, in dem eine Schwerarbeit verneint wurde – noch anspruchsvollere „Schwerarbeit“ ausgeführt hat, ist indessen nicht ersichtlich. Vielmehr zeigt seine bisherige Erwerbstätigkeit (dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts, E 4.4), dass er mit vielfältigen und körperlich kaum belastenden (und jedenfalls nicht schwer belastenden) Tätigkeiten befasst war. Es ging in der bisherigen Tätigkeit insbesondere um Leitung und Steuerung, Planung und Durchführung der Produktion, Organisieren von Roh- und Hilfsstoffen und ähnliche Tätigkeiten.

Insoweit entfällt unter diesem Titel die Abzugsmöglichkeit bei der Bestimmung des Invalideneinkommens.

12.5. Was die Teilzeitarbeit betrifft, wird auch hier der Abzug nicht mehr automatisch gewährt, wobei bei einer versicherten Person, der die Verwertung der 80-prozentigen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Arbeiten ganztags zumutbar war, ein Leidensabzug verneint wurde (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_158/2016 E 4.2).

Bezogen auf den Revisionswerber wird gutachtlich festgehalten, dass er pro Tag während sieben Stunden präsent sein kann und dass während dieser Anwesenheitszeit eine Einschränkung der Leistung nicht besteht; daraus resultiert die Arbeitsfähigkeit von 80% (dazu Blg 29-8/97). Damit ist auch unter diesem Aspekt nicht ersichtlich, dass ein hinzutretender Leidensabzug zu gewähren wäre.

12.6. Insgesamt ist damit nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Fürstliche Obergericht in seinem Urteil die Annahme eines Leidensabzugs verneint hat.

13. Insgesamt ergibt sich damit, dass die von der Revisionsgegnerin bestimmten Invaliditätsgrade mit dem sich daraus ergebenden Anspruch auf eine IV-Rente zutreffend bestimmt wurden und dass dem Fürstlichen Obergericht eine unrichtige rechtliche Beurteilung/Unangemessenheit nicht entgegengehalten werden kann.

14. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

15. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

16. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Revisionsgegnerin im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. März 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Bestimmen des Invalideneinkommens; Bedeutung von erworbenen Fähigkeiten aus der bisher ausgeübten (nicht mehr zumutbaren) Tätigkeit; Konkretisierung von Kompetenzniveau 2 der LSE.

RECHTSSATZ:

Die bloße Unmöglichkeit der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit lässt die bisher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht insgesamt unmassgeblich werden lässt. Vielmehr leuchtet unmittelbar ein, dass Fähigkeiten und Kenntnisse, welche bisher erworben wurden, je nach konkretem Umstand auch in einer Verweisungstätigkeit von Bedeutung sein können (E 10.3).

Konkretisierung von Kompetenzniveau 2 der LSE: Im Kompetenzniveau 2 geht es um praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst. In Kompetenzniveau 2 sind besondere Fertigkeiten und Kenntnisse verlangt, wozu Führungserfahrung, zusätzliche formale Weiterbildungen oder andere während der Berufsausübung erworbene besondere Qualifikationen gehören (E 10.3).
